

Schwerpunktschulkonzept



Einleitende Gedanken (Rechtlicher Kontext)

Unsere Schule hat als Schwerpunktschule einen besonderen Förderauftrag. Unser Ziel ist das gemeinsame Leben und Lernen aller Kinder und Jugendlichen in einer Schule, bei dem jeder Einzelne fest in die Gruppe eingebunden ist.

Grundlage für unsere Arbeit stellt die „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ dar. Mit der Unterzeichnung erkennt Deutschland das Recht von Menschen mit Behinderungen an, mit gleichen Chancen am Leben teilzuhaben. Das kann nur in einem inklusiven Bildungssystem gewährleistet werden, als dessen Teil sich unsere Schule versteht.

(vgl. „UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, Artikel 24: „Bildung“, außerdem ÜSchO, § 47 „Integrativer Unterricht“ und SchulG §1/1 „Auftrag der Schule“, SchulG §3/5 „Schülerinnen und Schüler“)

Im gemeinsamen Unterricht unserer Schule werden alle Schülerinnen und Schüler in ihrer Unterschiedlichkeit gefördert und gefordert. Das gemeinsame Arbeiten in heterogenen Gruppen stärkt die Akzeptanz und Anerkennung untereinander und ist eine Chance für die Persönlichkeitsentwicklung der Heranwachsenden.

1. Organisation der Förderung

1.1 Rahmenbedingungen

Pro Jahrgang gibt es in der Regel zwei inklusive Klassen, eine Halbtags- und eine Ganztagsklasse.

Die Jahrgänge sind den Förderschullehrkräften fest zugeordnet. Außerdem sollen die inklusiven Klassen - vor allem in den Kernfächern - weitgehend in Doppelbesetzung unterrichtet werden.

Unsere Schülerinnen und Schüler lernen im Klassenverband, in Kleingruppen oder in der Einzelförderung im Klassenraum, in Differenzierungsräumen oder in unserem Förderraum. Vielfältige Fördermaterialien werden hier zentral und für alle zugänglich aufbewahrt, so dass ein individualisierter Unterricht gewährleistet ist.

1.2 Aufgabenstellungen der verschiedenen Berufsgruppen

Regelschullehrkräfte (RL) und Förderschullehrkräfte (FöL) sind gleichberechtigte Mitglieder des Kollegiums, mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind gemeinsam für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich und der individuellen Förderung aller verpflichtet (SchulG § 10 „Aufgaben und Zuordnung der Schularten“).

Gemeinsame Unterrichtsstunden von RL und FöL werden zusammen geplant und durchgeführt.

Als außerschulische Mitarbeiter begleiten Integrationshelferinnen und -helfer einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch den unterrichtlichen Alltag und leisten damit einen wertvollen Beitrag zum Gelingen unseres schulischen Lebens.

1.2.1 Regelschullehrkräfte (RL)

Regelschullehrkräfte sind für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler zuständig. Sie planen den Unterricht so, dass genügend Gelegenheiten zur individuellen und differenzierten Förderung Einzelner gegeben sind (s. 2.4 Unterrichtsgestaltung). In Unterrichtsstunden, in denen keine Förderschullehrkräfte anwesend sein können, sind die Regelschullehrkräfte verstärkt für die Differenzierungsmaßnahmen verantwortlich. Sie tragen die Verantwortung für Elterngespräche in Zusammenarbeit mit den FöL.

1.2.2 Förderschullehrkräfte (FöL)

Förderschullehrkräfte sind vorrangig für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lernen zuständig, besonders für diejenigen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

FöL erstellen für ihre Unterrichtsstunden in Absprache mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern differenzierte Arbeitsaufträge und Klassenarbeiten, um ein individualisiertes Lernen sicherzustellen. FöL haben eine besondere Beratungsfunktion; sie beraten Fachlehrerinnen und -lehrer hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung differenzierter Lernangebote. Außerdem sind sie für die Diagnostik einzelner Schülerinnen und Schüler zuständig.

Sie tragen die Verantwortung für Elterngespräche in Zusammenarbeit mit den RL.

1.2.3 Integrationshelfer

Für den Einsatz der Integrationshelferinnen und -helfer sind Integrationsfachdienste zuständig. Die Kostenübernahme wird von den Eltern bei der Kreisverwaltung beantragt.

Integrationshelferinnen und -helfer unterstützen den Lernenden bei der Umsetzung von unterrichtlichen und lebenspraktischen Aufgaben (persönliche Ansprache, Ermunterung, Wiederholung und Verdeutlichung von Aufgabenstellungen). Bei Bedarf verdeutlichen sie dessen Interessen und Bedürfnisse. Integrationshelfer helfen ihm dabei, ein förderliches Arbeits- und Sozialverhalten zu entwickeln, und tragen dabei Mitverantwortung für die Umsetzung festgelegter pädagogischer Maßnahmen.

Für die Unterrichtsvorbereitung des/der Förderschüler/s/in ist der/die Integrationshelfer/in nicht verantwortlich.

1.3 Kooperation im Team

Inklusive Förderung erfordert ein Mehr an Absprachen, Planungen und Fortbildung. Deshalb legen wir großen Wert darauf, den organisatorischen Rahmen so weit wie möglich so zu gestalten, dass die Kollegen dazu auch die notwendige Zeit finden.

RL und FöL führen regelmäßig gemeinsame Besprechungen und Unterrichtsplanungen durch.

Die Fachkonferenz Inklusion steht allen Mitgliedern des Kollegiums offen.

Der Stundenplan der FöL entsteht zu Beginn jedes Halbjahres in Absprache mit den RL und der Schulleitung; gemeinsam wird der Bedarf in den einzelnen Lerngruppen erörtert.

Neue Kolleginnen und Kollegen werden möglichst vor Schuljahresbeginn über die Arbeit an unserer Schwerpunktschule informiert und erhalten Gelegenheit zur Hospitation in einer inklusiven Klasse. In einer der ersten Teamsitzungen des 5er-Teams informiert ein FöL die neuen Lehrkräfte über die Handhabung der zentralen Punkte des Schwerpunktschulkonzepts.

Alle, die sich für unsere Arbeit interessieren, haben die Möglichkeit, – nach vorheriger Anmeldung - innerhalb der Schule zu hospitieren.

2. Unterrichtsgestaltung

Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sind der Inklusion verpflichtet (ÜSchO, § 2/1 und 2: „Individuelle Förderung“). Unsere heterogene Schülerschaft erfordert ein zieldifferentes Arbeiten.

Zieldifferentes Unterrichten bedeutet, dass alle Schülerinnen und Schüler in der Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im eigenen Lerntempo Lerninhalte bewältigen und individuelle Lernziele anstreben. Zieldifferentes Unterrichten orientiert sich am Rahmenlehrplan der Regelschulen sowie den entsprechenden Lehrplänen der Förderschulen.

Ein um inklusive Förderung bereicherter Unterricht orientiert sich am gemeinsamen Lerngegenstand, der den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernausgangslagen aller Schülerinnen und Schüler gerecht wird.

Sie hat zum Ziel, jede/n Schüler/in zum bestmöglichen Abschluss zu begleiten. Im Unterricht werden möglichst Sozialformen und offene Unterrichtsformen gewählt, die binnendifferenzierend wirken.

An unserer Schule gibt es Formen der inneren und äußeren Differenzierung, die nach den Bedürfnissen der Lerngruppe kombiniert werden. Der Unterricht erfolgt im Klassenverband, in Kleingruppen oder in Einzelförderung.

Lebenspraktischer Unterricht findet an unserer Schule nach individuellem Bedarf und jahrgangsübergreifend statt.

Zielsetzung des Unterrichtes ist die Förderung vorhandener und das Erlernen neuer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Schülerinnen und Schüler trainieren eine größtmögliche Selbstständigkeit in Bezug auf eine möglichst eigenständige Lebensführung.

Wichtige Inhalte sind hierbei Selbstversorgung (Ernährung, Kochen, Einkaufen, Umgang mit Geld, Zeit, Maßeinheiten), praktische Fertigkeiten (Umgang mit Geräten und Werkzeugen), Ich-Erkennung (Fremd- und Selbstwahrnehmung, Selbstkonzept, Emotionalität), Kommunikation und Sozialverhalten (Verbalisieren eigener Bedürfnisse, Regeleinhaltung) und Orientierung (Welterschließung).

3. Förderplanung

3.1 Übergang GS-IGS

Die Schulbehörde entscheidet bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Anhören der Eltern über den Förderort (ÜSchO § 10 „Wahl der Schule“).

Die abgebenden und aufnehmenden Lehrkräfte haben den Auftrag, den Übergang gut vorzubereiten und zu begleiten.

Insbesondere erfolgt ein Austausch über Art und Umfang der bisherigen Förderung sowie über die Förderpläne der Lernenden.

3.2 Förderplankonferenz

Im ersten Halbjahr wird an unserer Schule für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderplankonferenz durchgeführt, die für alle

Inklusionsschülerinnen und -schüler unserer Schule an einem Tag stattfindet. Hier werden, orientiert an den individuellen Stärken der Schülerinnen und Schüler, individuelle Förderschwerpunkte und die angestrebten Zielkompetenzen für die nächsten Monate festgelegt.

Auf Einladung der Schulleitung nehmen Eltern, Schülerinnen und Schüler, Förderschullehrerinnen und -lehrer bzw. Pädagogische Fachkräfte, Klassenlehrer, Fachlehrerinnen und -lehrer und ggf. Integrationshelfer und -helferinnen an den Förderplankonferenzen teil. Alle Teilnehmenden bereiten mit einem Frage- bzw. Beobachtungsbogen die Konferenz vor.

Die Förderplankonferenz ersetzt im zweiten Halbjahr das Schüler-Eltern-Lehrer-Gespräch. Ende des zweiten Halbjahres findet mit dem/der Lernenden, den Eltern, der Förderschullehrkraft und einem der beiden Tutoren ein Gespräch statt, in dem die Förderziele überprüft und ggf. angepasst werden.

4. Leistungsbeurteilungen und Abschlüsse

4.1 Leistungsbeurteilung bei Klassenarbeiten und Tests

Regelschulnoten werden Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen in einzelnen Fächern dann erteilt, wenn ihre Leistungen mit mindestens ausreichend oder besser beurteilt werden können. Andernfalls erhalten sie eine verbale Rückmeldung über ihre Leistungen. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung wird in allen Fächern eine Verbalbeurteilung geschrieben (vgl. ÜSchO, § 50/4: „Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung“).

4.2 Zeugnisse

Das Ziffernzeugnis aller Schülerinnen und Schüler der IGS wird bis zur 8. Jahrgangsstufe durch eine Verbalbeurteilung ergänzt. Erhalten Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen keine Regelschulnoten, so werden ihre Leistungen bis einschließlich zum Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 8 verbal beurteilt. Ab dem zweiten Halbjahr der Klassenstufe 8 gelten die Regelungen der SoSchO.

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung erhalten in allen Fächern eine Verbalbeurteilung.

Für die Erstellung der Ziffernzeugnisse und Verbalbeurteilungen sind die Tutoren der Klasse nach Rücksprache mit der zuständigen Förderschullehrkraft verantwortlich. Gemeinsam wird die Aufgabenverteilung festgelegt.

4.3 Abschlüsse

- Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen („Besondere Form der Berufsreife“) nach neun Schulbesuchsjahren
- Berufsreife (früher: Hauptschulabschluss) nach neun Schulbesuchsjahren
- Abschluss im Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung nach zwölf Schulbesuchsjahren

Schülerinnen und Schülern, die im Sommer die 9. Klasse beenden, wird empfohlen, an eine Berufsschule in das dreijährige „Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht (BVJ-I)“ zu wechseln.

Weitere Informationen erhalten Sie über den Bildungsserver des Landes Rheinland-Pfalz:

<https://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/schulformen-und-bildungsgaenge/berufsvorbereitungsjahr-bvj/bvj-mit-inkluisivem-unterricht-bvj-i.html>

5. Übergang Schule - Beruf

Für alle Schülerinnen und Schüler der IGS Nieder-Olm greift das Berufswahlkonzept der Schule.

Ab der 9. Klasse wird mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen einer persönlichen **Zukunftskonferenz** über deren Neigungen und Stärken gesprochen. Inhalte der Gesprächsrunde werden außerdem die Erfahrungen in den Praktika sowie die beruflichen Ziele und Wünsche der Schülerinnen und Schüler sein. An dieser Konferenz können alle Personen teilnehmen, die an der Planung der beruflichen Zukunft der Jugendlichen beteiligt sind.